

THÜR. LANDTAG POST
18.01.2021 07:17

M56/2021



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

DBfK Südost e.V. · Edelsbergstraße 6 · 80686 München

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

DBfK Südost e.V.

Edelsbergstraße 6
80686 München

T +49 89 17 99 70-0
F +49 89 17 85 647

suedost@dbfk.de
www.dbfk.de

München, 15.01.2021/

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum
Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes,
Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 7/1175**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Stellung nehmen zu können:

Zu § 4 Abs.4 Satz 1 (bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1): Wir fordern die Thüringer Landesregierung dringend dazu auf, durch Rechtsverordnung Qualitäts- und Strukturanforderungen in allen krankenpflegerischen Versorgungsbereichen verbindlich zu regeln und die Anwendung von analytischen Personalbemessungsinstrumenten (PPR 2.0) einzufordern.

Die Pflegepersonalausstattung in den Krankenhäusern ist prekär. Das liegt einerseits an der Schwierigkeit, freie Stellen adäquat wieder zu besetzen, und andererseits fehlenden verbindlichen Vorgaben.

Dass es in den deutschen Krankenhäusern seit Aussetzen der PPR Mitte der neunziger Jahre keine verbindlich einzuhaltende Pflegepersonalbemessung mehr gibt, ist ein schwerer politischer Fehler mit gravierenden Folgen. Die Pflegepersonaluntergrenzen in ihrer heutigen Form sind kein Ersatz, zudem unzureichend konzipiert. Immerhin tritt durch sie aber inzwischen offen zutage, wie problematisch und unzulänglich die Pflegepersonalbemessung in vielen Kliniken tatsächlich ist.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) begrüßt das von DPR, DKG und ver.di vorgeschlagene Personalbemessungsinstrument¹ für die Krankenhäuser ausdrücklich. Der Vorschlag basiert auf der Pflegepersonalregelung (PPR), die bis heute noch an vielen Kliniken genutzt wird. Sie ist den heutigen Anforderungen und dem aktuellen Stand des Wissens angepasst und modernisiert worden - z.B. im Hinblick auf umzusetzende Expertenstandards, Leitlinien, Pflegekonzepte und bei den hinterlegten Minutenwerten - und konnte sogar in Bezug auf ihre Anwendbarkeit und Plausibilität bereits an 44 Kliniken erprobt werden. Abgebildet werden die tatsächlichen Versorgungsnotwendigkeiten, orientiert an Standards einer hochwertigen individuellen Versorgung, wie Patientinnen und Patienten sie im Krankenhaus auch erwarten können.

¹ Siehe: https://www.bundestag.de/resource/blob/807988/16eea28ab2d42015587f82c423d66ed5/19_14_0250-8-_GKV-Spitzenverband-Personalbemessung-Krankenhaus-data.pdf

Zu § 4 Abs.4 Satz 2: Die Berücksichtigung pflegefachlicher Standards und Leitlinien bei der Krankenhausplanung und der Bemessung des Pflegepersonals begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost e.V. steht Ihnen mit seiner Expertise sehr gerne auch für weitere Fragen und zur weiteren Mitarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stv. Geschäftsführerin